

1.1.4.3. Die Aufgabe des sozialistischen Strafrechts als Leitungsinstrument des Gesamtprozesses der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung

Das sozialistische Strafrecht ist in enger Wechselwirkung mit anderen, insbesondere staatsrechtlichen Normen ferner dazu bestimmt, mit rechtlichen verbindlichen Vorgaben die Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung als einen in der Staats- und Gesellschaftspraxis ständig zu realisierenden Prozeß zu steuern und zu gestalten, wobei die Werktätigen, ihre Leitungsorgane und -kräfte, ihre Massenorganisationen und Kollektive in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens aktiv mitwirken. In diesem Sinne kommt dem Strafrecht die weitere spezifische Aufgabe zu, *mit seinen Normen die Leitungs- und Erziehungstätigkeit der staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Organe und Einrichtungen einheitlich und verbindlich auf eine systematische Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung in ihrem Verantwortungsbereich zu lenken.*

Diese Aufgabenstellung entspricht dem *objektiven* Erfordernis, in allen Sphären des materiellen und geistigen Reproduktionsprozesses der sozialistischen Gesellschaft, der auf die allseitige Entwicklung der Schöpferkräfte und des Lebensniveaus der Menschen gerichtet ist, unproduktive Konflikte sowie andere Störfaktoren und Reibungsverluste so weit wie möglich auszuschließen, um seine höchste gesellschaftliche Effektivität zu sichern. Deshalb ist die Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität notwendig ein — bewußt zu realisierender — *immanenter Bestandteil jeder Leitungs- und Erziehungstätigkeit auf staatlichem, wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Gebiet.* Die sich hieraus ergebende Verantwortung der Leiter bzw. der Leitungsorgane ist folglich eine echte *Eigenverantwortung*, die zu ihrer Leitungsaufgabe gehört und deshalb keineswegs als eine ihnen „zusätzlich“ auferlegte Nebenaufgabe zur Unterstützung der Strafrechtspflegeorgane aufgefaßt werden darf. Diese Eigenverantwortung ist eine wesentliche Seite der generellen Verantwortung für die strikte Gewährleistung von Gesetzlichkeit und Disziplin, Ordnung und Sicherheit, die im Programm der SED als wichtige Aufgabe jedes Leiters formuliert ist.³⁴

Die hierauf bezogene Leitungsaufgabe des Strafrechts findet ihre allgemeine staatsrechtliche Grundlage in Art. 90 Abs. 2 der Verfassung sowie in den Grundsätzen der Präambel (Abschn. 4) und des Art. 1 StGB. Die hier fixierten Grundprinzipien sind in Art. 3 StGB für die „Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen“ zu einer generell verbindlichen Regelung ihrer Verantwortung ausgestaltet. Diese wichtige Bestimmung wird mit weiteren speziellen Normativakten — insbesondere für den Bereich der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe sowie den der Volkswirtschaft — noch weiter präzisiert (vgl. § 9 Gesetz über den Ministerrat, § 7 VEB-VO sowie § 2 Abs. 6, § 17 Abs. 1, §§ 34, 48 und 68 GöV).

In Verbindung mit diesen und weiteren Bestimmungen erlegt Art. 3 Abs. 1 und 2 StGB den Leitern bzw. Leitungsorganen die Verantwortung dafür auf, die

34 Vgl. „Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (Entwurf)“, *Einheit*, 2/1976, S. 152.